

3. Änderung der Gesellen- und Umschulungsprüfungsordnung

Auf Grund der Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses vom 14.03.2019 und der Vollversammlung vom 22.06.2019 erlässt die Handwerkskammer Chemnitz als zuständige Stelle nach § 38 Absatz 1 Satz 1 und § 42i Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit §§ 91 Abs. 1 Nr. 4, 4a und 5, 106 Abs. 1 Nr. 10 und 11 der Handwerksordnung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074, 2006, 2095), in der jeweils geltenden Fassung folgende 3. Änderung der Prüfungsordnung für die Durchführung von Gesellen- und Umschulungsprüfungen.

§ 1

Änderungen im § 8

„Zulassungsvoraussetzungen für die Gesellen- und Umschulungsprüfung“

Der Absatz 1 wie folgt geändert:

- (1) Zur Gesellenprüfung ist zuzulassen (§ 36 Absatz 1 HwO),
1. wer die Ausbildungszeit zurückgelegt hat oder wessen Ausbildungszeit nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet,
 2. wer an vorgeschriebenen Zwischenprüfungen teilgenommen sowie vorgeschriebene schriftliche oder elektronische Ausbildungsnachweise geführt hat und
 3. wessen Berufsausbildungsverhältnis in die Lehrlingsrolle eingetragen oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder der Lehrling (Auszubildende) noch dessen gesetzlicher Vertreter oder Vertreterin zu vertreten haben.

§ 2

Änderungen im § 9

„Zulassungsvoraussetzungen für die Gesellenprüfung in zwei zeitlich auseinanderfallenden Teilen“

Der Absatz 2 wie folgt geändert:

- (2) Zum ersten Teil der Gesellenprüfung ist zuzulassen (§ 36a Absatz 2 in Verbindung mit § 36 Absatz 1 Nummer 2 und 3 HwO),
1. wer die in der Ausbildungsordnung vorgeschriebene, erforderliche Ausbildungszeit zurückgelegt hat,
 2. wer vorgeschriebene schriftliche oder elektronische Ausbildungsnachweise geführt hat und
 3. wessen Berufsausbildungsverhältnis in die Lehrlingsrolle eingetragen oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder der Lehrling (Auszubildende) noch dessen gesetzliche(r) Vertreterin/Vertreter zu vertreten haben.

§ 3
Änderungen im § 12
„Zulassung zur Prüfung“

Der Absatz 4 in den Punkten a) und b) wie folgt geändert:

- (4) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:
- a) in den Fällen der §§ 8 Absatz 1 und Absatz 3, 9 Absatz 3
 - Bescheinigung über die Teilnahme an vorgeschriebenen Zwischenprüfungen oder am ersten Teil der Gesellenprüfung,
 - vorgeschriebene schriftliche oder elektronische Ausbildungsnachweise,
 - b) in den Fällen des § 9 Absatz 2
 - vorgeschriebene schriftliche oder elektronische Ausbildungsnachweise,

§ 4
Inkrafttreten

Diese 3. Änderung der Gesellen- und Umschulungsprüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.